

Abschrift (Fotokopie)

URKUNDE



NOTAR HAGEN KRZYWON

Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart
Telefon (0711) 22 98 521
Telefax (0711) 22 98 526

Vollständiger Wortlaut

der

Satzung

der

RCM Beteiligungs AG
Sitz Sindelfingen

mit Bescheinigung gemäß § 181 AktG.

Satzung
der Aktiengesellschaft unter der Firma
RCM Beteiligungs AG

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr:

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

RCM Beteiligungs AG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Sindelfingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen, insbesondere Kapitalbeteiligungen an deutschen oder ausländischen Unternehmen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung sowie die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Anlage in Wertpapieren, Aktien und Renten.

- (2) Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann sich auch an Unternehmen mit einer ähnlichen Zielsetzung beteiligen, insbesondere an einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach dem UBGG.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.
- (4) Die Gesellschaft ist keine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.1970. Sie übt keine bankgeschäftlichen Tätigkeiten im Sinne des KWG, insbesondere nach § 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 und 5 KWG aus.

§ 3

Höhe des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt: Euro 13.750.000,-- (i.W. Euro dreizehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend).
- (2) Art der Aktien: Es handelt sich um Inhaberaktien.
- (3) Anzahl der Aktien: Es sind 13.750.000 Stückaktien.

(4) Form der Aktienurkunde:

Das Grundkapital wird in Form einer Globalurkunde verbrieft. Die Globalurkunde ist eingeteilt in 13.750.000 Stückaktien der Gesellschaft. Der Anspruch der Aktionäre auf Ausdruck einer Einzelurkunde ist ausgeschlossen.

(5) Form des Gewinnanteilsscheines: Die Gewinnanteilsscheine werden ebenfalls in Form eines Globalgewinnanteilsscheines verbrieft.

(6) Die Globalurkunde sowie der Globalgewinnanteilsschein sind eigenhändig vom Vorstand und vom Aufsichtsratsvorsitzenden sowie von einem Kontrollbeamten zu unterschreiben.

(7) Genehmigtes Kapital 2009:

Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 09.07.2014 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu EUR 7.125.000,00 durch Ausgabe von bis zu 7.125.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Die Kapitalerhöhungen können gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden (§ 203 Abs. 2 AktG).

Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen erfolgt,

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

- (8) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.320.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 2.320.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital I). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Mai 2007 und 20. August 2010 durch die Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt nach Maßgabe des aufgrund vorstehenden Beschlusses sowie der von Vorstand und Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des bedingten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- (9) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 4.805.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 4.805.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2010). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. August 2010 durch die Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt nach Maßgabe des aufgrund vorstehenden Beschlusses sowie der von Vorstand und Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des bedingten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 4

Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehrerer Personen. Die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder legt der Aufsichtsrat fest.
- (2) Vertretung:

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein, sind mehrerer Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch den Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 77 Abs. 2 AktG).
- (5) Über Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands beschließt der Aufsichtsrat.

§ 5

Aufsichtsrat:

(1) Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

Der Aufsichtsrat besteht aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.

(2) Wahl und Amtszeit:

Die Wahl erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Zusammen mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder kann die Hauptversammlung für jedes einzelne Mitglied ein Ersatzmitglied wählen. Das Ersatzmitglied rückt als ordentliches Mitglied des Aufsichtsrates für die verbleibende Amtszeit des ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedes nach, wenn das ordentliche Aufsichtsratsmitglied, für das das nachrückende Ersatzmitglied gewählt wurde, vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

(3) Amtsniederlegung:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende niederlegen. Das Recht zur fristlosen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Mitglieder des Aufsichtsrates, die von der Hauptversammlung gewählt wurden,

können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. In diesem Fall rückt das Ersatzmitglied, welches für das abberufende Mitglied gewählt ist, für die verbleibende Amtszeit des abberufenen Aufsichtsratsmitgliedes nach.

(4) Zustimmungsvorbehalte:

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften sowie deren Umfang nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden können. Einzelheiten werden durch eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

(5) Sitzungen und Beschlussfassung:

- a) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail einberufen.
- b) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand, der in der Einladung nicht ordnungsgemäß angekündigt war, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Den Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von einer Woche der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst

wirksam, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb dieser Frist widersprochen hat.

- c) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in den Sitzungen gefasst. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates kann die Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens unter Zuhilfenahme von schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen oder sonstigen Formen (etwa per E-Mail) oder im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht oder wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in § 5 Abs. 5 Buchstabe d) bis h) entsprechend.
- d) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zu einer Aufsichtsratssitzung eingeladen oder zur Stimmabgabe außerhalb einer Sitzung aufgefordert sind und alle Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Ein Mitglied wirkt auch dann an der Beschlussfassung mit, wenn es sich der Stimme enthält.
- e) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates in einer Sitzung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- f) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen genügt die ver-

hältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

- g) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat in Empfang zu nehmen.
- h) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

(6) Vergütung des Aufsichtsrats:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen und den Vorteilen aus einer von der Gesellschaft auf ihre Rechnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktkonformen und angemessenen Bedingungen abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung zahlbare jährliche Vergütung, die durch Hauptversammlungsbeschluss festgelegt wird und so lange gilt, bis ein neuer Hauptversammlungsbeschluss dazu gefasst wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die doppelte, sein Stellvertreter die eineinhalbfache Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur zeitanteilig im Amt waren, erhalten jeweils 1/12 der Vergütung für jeden vollen Monat ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatz-

steuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

§ 6

Hauptversammlung:

(1) Ort und Einberufung:

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, im Umkreis von 100 Kilometern oder in einer deutschen Großstadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.

Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, einzuberufen; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.

(2) Anmeldung zur Hauptversammlung:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachzuweisen. Hierzu reicht ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse

mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

(3) Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurück berechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und/oder Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen; während der Hauptversammlung steht dieses Recht nicht dem Vorstand, sondern dem Versammlungsleiter zu. Der Vorstand ist ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

(5) Stimmrecht:

Je eine Aktie gewährt eine Stimme.

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Form der Vollmacht ist außer der Schriftform die Übermittlung der Bevollmächtigung im Wege der elektronischen Datenübermittlung (E-Mail) ausreichend. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimm-

rechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich, per Fax oder durch elektronische Datenübermittlung (E-Mail) auf eine von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

(6) Beschlussfassung:

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Schreibt das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vor, so wird diese mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so werden die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmzahl zur engeren Wahl gestellt.

(7) Vorsitz der Hauptversammlung:

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, wählt die Hauptversammlung unter Leitung desjenigen Aktionärs, der die meisten Stimmen besitzt, den Vorsitzenden der Hauptversammlung.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung. Nach Bestimmung des Vorsitzenden kann das Abstimmungsergebnis auch im Subtraktionsverfahren ermittelt werden.

Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den ganzen Hauptversammlungsvorlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 7

Satzungsneufassung:

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen (§ 179 Abs. 1 Satz 2 AktG).

§ 8

Bekanntmachungen:

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (2) Informationen können an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Die Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

§ 9

Schlussbestimmungen:

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Wirksamkeitsklausel:

Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung der gegenwärtigen Satzung hat nicht die Unwirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen zur Folge. Vielmehr ist in einem solchen Falle die ungültige Bestimmung einstimmig durch Satzungsänderung in der Weise zu ergänzen, dass nach Möglichkeit derselbe Zweck erreicht wird.

§ 11

Gründungsaufwand:

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung einschließlich der Steuern und Nebenkosten trägt die Gesellschaft bis zum Gesamtbetrag von Euro 7.693,78.



NOTAR HAGEN KRZYWON

Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart,
Telefon (0711) 22 98 521 . Telefax (0711) 22 98 526
www.notar-krzywon.de . e-mail: sekretariat@notar-krzywon.de

Bescheinigung gem. § 181 AktG.

Zu der vorstehenden Fertigung der Satzung wird bescheinigt, dass diese den vollständigen Wortlaut der Satzung in der Fassung enthält, wie er sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen ergibt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den im

Beschluss des Aufsichtsrats vom 8. April 2011

enthaltenen Änderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Stuttgart, den 8. April 2011




Krzywon
Notar

Urkundenrolle Nr. 958 /2011